

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Biblis
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis am 06.07.2022 die folgende

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder
beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kassenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum vollendetem zweiten Lebensjahr:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	350,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	400,00 €
3. für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	500,00 €

(2) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Krippenkinder** – Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis zum vollendetem dritten Lebensjahr:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	240,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	280,00 €
3. für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	350,00 €

(3) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich **für Kindergartenkinder** – Kinder ab dem vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

1. für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	
a) vor Beitragsfreistellung	240,00 €
b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	0,00 €
2. für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	
a) vor Beitragsfreistellung	320,00 €
b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	80,00 €
3. für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	
a) vor Beitragsfreistellung	390,00 €
b) nach Beitragsfreistellung i.S.d. § 3	150,00 €

(4) Der Kostenbeitrag beträgt monatlich für die **Schulkindbetreuung** – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis einschließlich der vierten Klasse – **120,00 €**.

(5) Die Gebührenanpassung im Bereich der Krippen- und Kindergartenkinder erfolgt ab dem 01.09.2022 alle zwei Jahre anhand den Steigerungen des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst. Eine Neuberechnung der Gebühren wird dann zu Beginn des neuen Kindergartenjahres vorgenommen (01. August eines Jahres).

Die Verpflegungsentgelte (§6) sollen in diesem Zusammenhang ebenfalls überprüft und - sofern erforderlich - angepasst werden. Die Erfordernisse können insbesondere Wechsel der Catering-Dienstleister oder erhebliche Preissteigerungen und -senkungen sein. In jedem Fall ist eine Anpassung zum Schuljahreswechsel vorzunehmen, wenn die Catering-Bezugskosten je Mahlzeit das bis dahin geltende Verpflegungsentgelt je Mahlzeit übersteigen.

(6) Wird eine Betreuung in den Sommerferien (Notdienst) in Anspruch genommen, ist ein zusätzliches Dienstleistungsentgelt in Höhe von 100,00 € pauschal für 3 Wochen zu entrichten. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung in dieser Zeit besteht nicht.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

(1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Biblis jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 1a dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nm. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 3a dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde. Der in diesem Fall noch zu erhebende Kostenbeitrag verringert sich sodann auf den in § 2 Abs. 3 Nr. 2b und Nr. 3b Kostenbeitrag.

§ 4 Ermäßigung nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder

(1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Biblis betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Gleiches gilt für jedes weitere in einer Tageseinrichtung angemeldete Kind dieser Familie. Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie nach §§2 ff ergibt. Die Pauschalen sind von einer Vergünstigung ausgenommen.

(2) Die Kostenbeiträge nach § 2 können auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitragspflichtigen bei schriftlichem Nachweis des jährlichen Familienbruttoeinkommens wie folgt ermäßigt werden:

Rabatt i.H.v. bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von...				
	Familien mit einem Kind	Familien mit zwei Kindern	Familien mit drei Kindern	Familien mit vier Kindern	Familien mit mehr als vier Kindern
25%	30.000 € bis unter 40.000 €	35.000 € bis unter 45.000 €	40.000 € bis unter 50.000 €	45.000 € bis unter 55.000 €	50.000 € bis unter 60.000 €
50%	unter 30.000 €	unter 35.000 €	unter 40.000 €	unter 45.000 €	unter 50.000 €

(2) Als Familienbruttoeinkommen gilt das Bruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der/des Erziehungsberechtigten bzw. aller Familienangehörigen, die mit dem Kind in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft leben. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Familie ist im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft zu verstehen, in der das oder die Kind/er zusammen mit den/der Erziehungsberechtigten leben.

(3) Die Ermäßigung nach Familienbruttoeinkommen und der Anzahl der Kinder in der Haushaltsgemeinschaft erfolgt erst für den nächsten vollen Monat, nach dem das Familienbruttoeinkommen mit Einkommenssteuerbescheid oder vergleichbaren Nachweisen (insbesondere Jahreslohnsteuerbescheinigungen) schriftlich nachgewiesen wird und wird für die Dauer eines Kindergartenjahres gewährt. Liegt der Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, soll neben vergleichbaren Nachweisen der letzte verfügbare Einkommensteuerbescheid vorgelegt werden. Bei Personen, die nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist das relevante Einkommen wie folgt nachzuweisen:

a. Nichtselbständige: die letzte Lohnsteuerjahresbescheinigung, in der Regel aus dem Vorjahr

b. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetriebe und selbständige Arbeit: in der Regel der Gewinn lt. Gewinnermittlung zum 31.12. des Vorjahres

c. Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch: z. B. ALG II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), ALG XII (Sozialhilfe), Rente, Krankengeld - laut aktuellem Bescheid

(4) Kommen im Laufe eines Kindergartenjahres Kinder in die Hausgemeinschaft hinzu, so dass eine Ermäßigung oder höhere Rabattstufe in Anspruch genommen werden kann, erfolgt die Umsetzung zum nächsten vollen Monat nach Prüfung der schriftlichen Nachweise des Familieneinkommens und der Familiengröße und wird für die Dauer eines Kindergartenjahres gewährt.

(5) Verändern sich im Laufe eines Kindergartenjahres die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller so, dass das zu versteuernde Einkommen voraussichtlich unter die jeweilige Einkommensgrenze fällt, so kann ab dem Zeitpunkt der Antragstellung mit vollständigen Nachweisen für die Verringerung des Einkommens (wie z. B. durch Kündigung eines Arbeitsvertrages) vorläufig eine Ermäßigung eingeräumt werden. Sollte sich im Nachhinein zeigen, dass die jeweilige Einkommensgrenze doch merklich überschritten wurde, kann die Ermäßigung rückwirkend aufgehoben werden.

§ 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Mittagessen beträgt **4,00 € je Mahlzeit**.

§ 6 Frühstücks-, Getränke und Bastelpauschale

Der Pauschalbetrag für Frühstück, Getränke, Bastelmaterial und sonstige Serviceleistungen beträgt

1. für Krippen- und Kindergartenkinder monatlich 20,00 € je Kind
2. für Schüler in der Schülerbetreuung monatlich 5,00 € je Kind

§ 7 Abwicklung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und die Frühstücks-, Getränke und Bastelpauschale sind jeweils am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Monats nach der Anzahl der Mahlzeiten abgerechnet.

(3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

(6) In besonderen Härtefällen entscheidet der Gemeindevorstand über Stundung, Niederschlagung oder Erlass der Gebührenschuld. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 8 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Biblis besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Biblis vom 14. Mai 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand

Biblis, den 07.07.2022

Scheib

Bürgermeister